

Richterordnung

Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V.

Stand 02.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Allgemeines	3
2. Ausbildung	3
2.1 Bewerber	3
2.2 Vorprüfung	6
2.3 Anwärter	7
2.4 Ende der Ausbildung	10
2.5. Ausbildungskosten	11
3. Tätigkeit als Richter	11
3.1 Zulassung	11
3.2 VDH-FCI-Veranstaltungen	11
3.3 Tätigkeit im Ausland	11
3.4 Berechtigung-an Veranstaltungen/Tagungen	11
3.5 Unparteilichkeit	11
3.6 Kollegialitätsprinzip	11
3.7 Tätigkeit als Ehrenamt	11
3.8 Täuschungsversuche an Hunden	12
3.9 Bewertung eines Hundes	12
3.10 Veranstaltungsvoraussetzungen	12
3.11 VDH ZRO	12
3.12 Max. Hunde-Anzahl bei Veranstaltungen	12
3.13 Fachliche Fortbildung	12
3.14 Verpflichtung zur Ausübung der Richtertätigkeit	12
3.15 Ende des Richteramtes	13
4. Körmeister und Richterobmann	13
4.1 Verantwortlichkeitbereich	13
4.2 Amtsvoraussetzung	13
4.3 Fortbildung der Richter	14
4.4 Ernennung zum Ehrenrichter	14
4.5 Richtervertreter	14
4.6 Richterausweis	14
4.7 Richtersperre	14
5. Übernahmen	14
5.1 VDH-Richterliste	14
5.2 Richterübernahme	14
Schlussbestimmungen	14

Präambel

Die Gesamtheit der Richter bildet eine der wichtigsten Säulen des gesamten Hundewesens. Von den Leistungen, den fachlichen Fähigkeiten, der charakterlichen Zuverlässigkeit und der vorbildlichen Haltung der Richter auf allen Gebieten des sportlichen und privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassezucht, des Leistungswesens und nicht zuletzt das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen in der Öffentlichkeit ab.

Die Richter haben im Hundewesen eine sachlich schwierige und persönlich verantwortungsvolle Aufgabe, der sie nur gerecht werden können, wenn sie für ihr Ehrenamt nicht nur gediegene Fachkenntnisse, sondern auch hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen.

1. Allgemeines

1.1

Der Verein bildet zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben nach den §§ 2 und 3 der Satzung Mitglieder zu Richtern aus und setzt sie ein.

1.2

Die Bestimmungen der F.C.I. und des VDH für Richter, insbesondere die VDH-Zuchtrichterordnung, VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung, VDH Rahmenordnung Richter im Sport und die Prüfungsordnungen der F.C.I. und des VDH gelten insoweit, als diese Richterordnung keine weitergehenden Regelungen bestimmt.

1.3

Diese Richterordnung ist Bestandteil der Satzung.

2. Ausbildung

2.1 Bewerber

2.1.1

Ein Bewerber muss bei der Erstbewerbung das 21. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er muss mindestens 5 Jahre Mitglied im Verein sein. Ein Verfahren zur Verhängung einer Vereinsstrafe darf gegen ihn nicht anhängig sein.

2.1.2

Die Annahme als Bewerber setzt einen schriftlichen Antrag des Mitglieds voraus. Dem Antrag ist ein Lebenslauf, ein kynologischer Werdegang und eine unterschriebene Verpflichtungserklärung beizufügen. In letzterer hat das Mitglied zu erklären, dass es den Verein von allen Haftungsverpflichtungen für Schäden freistellt, die es während der Ausbildung treffen.

Der KRO (Körmeister- und Richterobmann) holt bei dem für das Mitglied zuständigen

Landesgruppenvorstand eine Stellungnahme ein. In ihr muss zu der persönlichen Eignung des Mitglieds für das angestrebte Amt ausdrücklich Stellung genommen werden. Eine Bindung des KRO an die Stellungnahme besteht nicht. Verurteilungen oder Bußgelder wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz oder wegen anderer Taten in Verbindung mit dem Hundesport schließen eine Eignung aus.

Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht!

2.1.3

Als Bewerber für die Ausbildung zum Zuchtrichter darf nur angenommen werden, wer zusätzlich zu 2.1.1 und 2.1.2 folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) dass das Mitglied Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und mindestens einen Wurf gezüchtet hat, bzw. Deckrüdenbesitzer ist und der Rüde mindestens einmal erfolgreich eingesetzt wurde.
- b) er hat als Aussteller mindestens zweimal einen Hovawart vorgeführt.
- c) er ist mindestens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter tätig gewesen.

Im Einzelfall kann der KRO kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen.

2.1.4

Als Bewerber für die Ausbildung zum Körmeister darf nur angenommen werden, wer zusätzlich zu 2.1.1 bis 2.1.3 folgende Voraussetzung erfüllt:

Der Anwärter hat im Rahmen einer JB/ZTP eine praktische Aufnahmeprüfung zu absolvieren, die von einer Prüfungskommission, bestehend aus dem KRO, dem Übungsleiter und einem weiteren, vom KRO bestimmten Körmeister, abgenommen wird. Der nicht bestandene praktische Teil kann einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Wer auf die Wiederholung verzichtet, oder den wiederholten Teil nicht besteht, wird als Anwärter gestrichen. Die Streichung ist unanfechtbar.

Einzelne der Voraussetzungen nach 2.1.1 bis 2.1.3 kann der Bewerber mit Zustimmung des KRO bis zur Vorprüfung nachholen.

2.1.5

Als Bewerber für die Ausbildung zum Leistungsrichter Gebrauchshundesport darf nur angenommen werden, wer zusätzlich zu 2.1.1 und 2.1.2 folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Er hat zwei Hunde, davon mindestens einen Hovawart, in den Prüfungsstufen VPG/IPO 1 bis 3 selbst ausgebildet und erfolgreich geführt. Einen der beiden Hunde muss er mit Erfolg in der Prüfungsstufe FH geführt haben. Er verfügt über fundierte Kenntnisse hinsichtlich der IPO.

- b) Der Bewerber muss eine Tätigkeit als Schutzdiensthelfer nachweisen. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis der praktischen Arbeit entfallen und durch Kenntnisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit in Form von dreimaliger aktiver Teilnahme an RZV-Helferschulungen erbracht werden. Dies muss durch die Lehrhelfer bestätigt werden. Die LR-Anwärter müssen den theoretischen Teil der Helferprüfung abgelegt haben.
- c) Er ist Inhaber eines gültigen VDH-Sachkundenachweises für Ausbilder.
- d) Er ist in einer Landes- oder Bezirksgruppe ein Jahr lang als Ausbilder tätig gewesen.
- e) Er ist mindestens zweimal als Fährtenleger bei einer VPG/IPO-Prüfung tätig gewesen.

Einzelne der Voraussetzungen nach 2.1.5 a) bis e) kann der Bewerber mit Zustimmung des KRO bis zur Vorprüfung nachholen.

2.1.6

Als Bewerber für die Ausbildung zum Agility-Leistungsrichter darf nur angenommen werden, wer zusätzlich zu 2.1.1 und 2.1.2 folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Er hat an 20 Agility-Prüfungen innerhalb des VDH erfolgreich teilgenommen.
- b) Er muss mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung und in den Agility-Stufen 1-3 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.
- c) Er hat den VDH-Sachkundenachweis erworben und ist als Agility-Trainer ausgebildet.
- d) Er ist in einer Landes- oder Bezirksgruppe ein Jahr lang als Ausbilder tätig gewesen und hat dabei den Agilitysport betreut.

Einzelne der Tätigkeiten nach 2.1.6 a) bis c) kann der Bewerber mit Zustimmung des KRO bis zur Vorprüfung nachholen.

2.1.7

Als Bewerber für die Ausbildung zum Turnierhundsportbewerter darf nur angenommen werden, wer zusätzlich zu 2.1.1 und 2.1.2 folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) er hat an 20 Vierkämpfen teilgenommen,
- b) der Anwärter-Bewerber muss mindestens einen Hovawart in der VDH-Begleithundprüfung und in den Turnierhundsport-Stufen Vierkampf 1, 2 und 3 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben,

c) er ist in einer Landes- oder Bezirksgruppe ein Jahr lang als Ausbilder tätig gewesen und hat dabei den Turnierhundesport betreut.

Einzelne der Tätigkeiten nach 2.1.7 a) bis b) kann der Bewerber mit Zustimmung des KRO bis zur Vorprüfung nachholen.

2.1.8

Als Bewerber für die Ausbildung zum Obedience-Leistungsrichter darf nur angenommen werden, wer zusätzlich zu 2.1.1 und 2.1.2 folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) der Anwärter-Bewerber muss mindestens an 20 Obedience-Prüfungen (OB1-OB3) innerhalb des VDH mit Erfolg teilgenommen haben,
- b) er hat einen Hovawart in der VDH-Begleithundprüfung und in den Obedience-Stufen 1-3 selbst ausgebildet und erfolgreich geführt,
- c) er ist in einer Landes- oder Bezirksgruppe ein Jahr lang als Ausbilder tätig gewesen und hat dabei den Obediencesport betreut.

Einzelne der Tätigkeiten nach 2.1 8 a) bis c) kann der Bewerber mit Zustimmung des KRO bis zur Vorprüfung nachholen.

2.2 Vorprüfung

2.2.1

Liegen die Voraussetzungen nach 2.1 vollständig vor, kann der KRO das Mitglied als Bewerber annehmen und bestimmt den Termin der Vorprüfung. Eine Begründung der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung erfolgt gegenüber dem Mitglied nicht.

2.2.2

Voraussetzungen nach 2.1 können, sofern sie bei der Ausbildung verschiedener Richterarten verlangt werden, jeweils angerechnet werden. Im Übrigen sind die Ausbildungsabschnitte vollständig zu durchlaufen.

2.2.3

Für die Vorprüfung gilt § 9 Ziff. 1 - 3 VDHZRiAusbO für die Zuchtrichter unmittelbar und für die anderen Richterarten entsprechend der VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport.

2.3 Anwärter

2.3.1

Nach bestandener Vorprüfung bestätigt der KRO den Bewerber als Anwärter. Ein zugelassener Anwärter erhält einen Anwärterausweis bzw. eine entsprechende Bestätigung. Nur wer in dessen/deren Besitz ist, darf Anwartschaften ablegen; diese werden von dem jeweiligen Lehrrichter darin bestätigt. Als Anwärter zur Ausbildung als Körmeister darf nur angenommen werden, wer Zuchtrichter für die Rasse Hovawart und als solcher in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen ist.

2.3.2

Für seine Ausbildung ist der Zuchtrichteranwärter selbst verantwortlich. Um die Zulassung zur jeweiligen, zunächst mit dem KRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten Anwartschaft, hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Er wird in der Ausbildung von einem durch den KRO bestimmten Zuchtrichterobmann betreut und geleitet. Seine Berichte fertigt der Anwärter selbständig und leitet sie binnen zwei Wochen nach der Veranstaltung dem jeweiligen Lehrrichter zu. Dieser prüft sie nach Form und Inhalt und übersendet sie alsbald mit einer wertenden Stellungnahme über das Verhalten des Anwärters während der gesamten Veranstaltung und zu seiner Qualifikation an den Zuchtrichterobmann.

Bei verspäteter verschuldeter Abgabe des Berichts verfällt die Anwartschaft. Der Anwärter darf seinen Bericht anderen Personen als dem jeweiligen Lehrrichter und dem Zuchtrichterobmann nur nach Zustimmung des KRO zugänglich machen. Anwärter dürfen an einem Richter keine Kritik üben, außer gegenüber dem Richter selbst oder gegenüber dem KRO. Die Regelungen nach 2.3.2 gelten für die anderen Richterarten entsprechend.

2.3.3

Richteranwärter ausländischer, der F.C.I. angehörender Vereine, dürfen zu Anwartschaften nur zugelassen werden, wenn der ausländische Hovawart-Verein oder der der F.C.I. angeschlossene Dachverband, dies beim KRO beantragt hat. Dieser Antrag kann nicht für eine bestimmte Veranstaltung, sondern nur allgemein gestellt werden. Der KRO entscheidet darüber und setzt den Anwärter ein.

2.3.4

Anwartschaften gelten nur, wenn sie bei Lehrrichtern des Vereins abgelegt wurden. Eine Anwartschaft bei einem ausbildungsberechtigten Richter eines anderen Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung des KRO.

2.3.5

Anwartschaften gelten nur, wenn für die Veranstaltung ordnungsgemäßer Terminschutz bestand.

2.3.6

Pro Veranstaltung darf bei einem Lehrrichter nur ein Anwärter eine Anwartschaft ablegen.

2.3.7

Bei unzureichenden Leistungen, z.B. wenn der Anwärter innerhalb des vorgegebenen Zeitraums die Anwartschaften nicht erfolgreich ableistet, ist der KRO berechtigt die Ausbildung abzubrechen. Am Ende der Ausbildung überzeugt sich der KRO von der persönlichen Eignung und fachlichen Befähigung des Anwärters. Dabei berücksichtigt er insbesondere das Verhalten und die Leistungen des Anwärters während der Ausbildung und die Stellungnahmen der Lehrrichter.

2.3.8.1

Der Anwärter in der Ausbildung zum Zuchtrichter hat im Zeitraum von zwei Jahren

- a) sechs Anwartschaften bei vier verschiedenen Lehrrichtern abzuleisten; dabei sind zweihundert Hovawarte zu beurteilen,
- b) zweimal mit einem Zuchtwart an einer Wurfabnahme teilzunehmen,
- c) einmal als Sonderleiter bei einer Ausstellung tätig zu sein,
- d) er hat an einer Veranstaltung nach § 11 Nr. 11 VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung teilgenommen,
- e) er hat zwanzig Hovawarte in mindestens einer NZB zu beurteilen,
- f) er hat einmal als Sonderleiter bei einer NZB tätig zu sein.

Der KRO hat jährlich eine Anwärterschulung durchzuführen, an der der Anwärter teilnehmen muss.

2.3.8.2

Der Anwärter in der Ausbildung zum Körmeister hat im Zeitraum von zwei Jahren

- a) sechs Anwartschaften bei vier verschiedenen Lehrrichtern bei einer JB oder ZTP abzuleisten. Dabei sind mindestens dreißig Hovawarte in einer JB und dreißig Hovawarte in einer ZTP zu beurteilen,
- b) er hat an einer Schulung für Schutzdiensthelfer des Übungsleiters teilgenommen und darüber eine Stellungnahme gefertigt,
- c) er hat zweimal als Leiter einer Jugend- oder Zuchttauglichkeitsprüfung tätig zu sein.

Der KRO hat jährlich eine Anwärterschulung durchzuführen, an der der Anwärter teilnehmen muss.

2.3.8.3

Der Anwärter in der Ausbildung zum Leistungsrichter Gebrauchshundesport hat im

Zeitraum von zwei Jahren

- a) acht Anwartschaften bei vier vom VDH anerkannten Gebrauchshundesport-Leistungsrichtern des RZV abzuleisten; dabei sind fünfzig Hunde in den Leistungsstufen IPO 1-3 zu bewerten. Weiterhin sind von ihm mindesten 10 Hunde im Bereich einer Fährtenhundprüfung und mindestens 20 Begleithunde zu bewerten.
 - Die Zahl der zu bewertenden Hunde kann, wenn es erforderlich ist, erhöht werden.
- b) er hat an zwei Übungswarteschulungen des Übungsleiters teilgenommen und darüber eine Stellungnahme gefertigt,
- c) er hat ein vom Übungsleiter gestelltes Thema auszuarbeiten und als Vortrag bei der Übungswarte –oder Leistungsrichtertagung zu präsentieren,
- d) er hat zweimal als Prüfungsleiter tätig zu sein.

2.3.8.4

Der Anwärter in der Ausbildung zum **Agility-Leistungsrichter** hat im Zeitraum von zwei Jahren:

- a) acht Prüfungen bei vier verschiedenen Lehrrichtern in den verschiedenen Prüfungsarten und Prüfungssparten (Agility, Jumping, Beginner und Senioren) abzuleisten; dabei sind dreihundert Hunde zu bewerten,
- b) drei Begleithundprüfungen mit einem Lehrrichter zu bewerten,
- c) zweimal als Prüfungs- bzw. Wettkampfleiter tätig zu sein.

2.3.8.5

Der Anwärter in der Ausbildung zum **Leistungsricher Turnierhundsport** hat im Zeitraum von zwei Jahren

- a) bei mindestens acht Wettkämpfen und mindestens 4 unterschiedlichen VDHanerkannten Turnierhundsport-Leistungsrichtern den verschiedenen Prüfungsstufen in den anerkannten Prüfungen (VK1, VK2, VK3, GL1000/2000/5000, CSC) Anwartschaften abzuleisten. Hierbei sind mindestens 100 Hunde im VK1/2/3 zu bewerten,
- b) bei mindestens 4 Begleithundeprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen VDH Leistungsrichtern zu bewerten,
- c) zweimal als Wettkampfleiter tätig zu sein.

2.3.8.6

Der Anwärter in der Ausbildung zum **Leistungsrichter Obedience** hat im Zeitraum von zwei Jahren

- a) bei vier verschiedenen Lehrrichtern und mindestens 5 Prüfungen in Obedience 1 bis 3 (national und international) Anwartschaften abzuleisten. Dabei sind fünfzig Hunde zu bewerten.
- b) bei mindestens 4 Begleithundprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen VDH Leistungsrichtern zu bewerten,
- c) Siegerehrungen durchzuführen und sich so zu verhalten, als sei er amtierender Leistungsrichter.
- d) zweimal als Wettkampfleiter tätig zu sein.

2.4 Ende der Ausbildung

2.4.1

Hält der KRO den Anwärter für die Tätigkeit als Richter persönlich geeignet und für ausreichend sachkundig, so lässt er ihn zur (Richter-) Prüfung zu und bestimmt den Termin zur Prüfung. Auf die Zulassung zur Prüfung besteht kein Anspruch. Die Richterprüfung selbst wird nicht als Anwartschaft gezählt.

2.4.2

Voraussetzungen nach 2.3.8.1 bis 2.3.8.6 können, sofern sie bei der Ausbildung verschiedener Richterarten verlangt werden, jeweils angerechnet werden. Im Übrigen sind die Ausbildungsabschnitte vollständig zu durchlaufen.

2.4.3

Die Richterprüfung wird von einer Prüfungskommission vorbereitet und durchgeführt und die Leistungen werden von ihr bewertet. Sie wird vom KRO einberufen und geleitet. Sie besteht aus ihm und zwei Lehrrichtern der jeweiligen Richterart.

2.4.4

Die Prüfung besteht aus einem schriftlich/theoretischen und einem praktisch/mündlichen Teil. Wer den zunächst abzulegenden schriftlich/theoretischen Teil nicht bestanden hat, ist zum praktisch/mündlichen Teil nicht zugelassen. Ein Nichtbestehen/Bestehen eines Prüfungsteils zum Teil gibt es nicht. Der nicht bestandene schriftlich/theoretische oder der praktisch/mündliche Teil kann je einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Wer auf die Wiederholung verzichtet oder den wiederholten Teil nicht besteht, wird als Anwärter gestrichen. Die Streichung ist unanfechtbar.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich die Fragen und deren Beantwortung bzw. die gestellten Aufgaben und deren Erfüllung ergeben. Sie muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Eine Ausbildung zu einer anderen Richterart wird durch das Nichtbestehen einer Prüfung nicht ausgeschlossen.

2.4.5

Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie sind unanfechtbar.

2.5. Ausbildungskosten

Bewerber und Anwärter tragen die Kosten ihrer Ausbildung selbst

3. Tätigkeit als Richter

3.1 Zulassung

Ein Richter darf nur tätig werden, wenn und soweit er vom Verein, dem VDH oder der F.C.I. zugelassen wurde. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des Richterausweises voraus.

3.2 VDH-FCI-Veranstaltungen

Richter dürfen nur auf Veranstaltungen der Vereinigungen tätig werden, die vom VDH und/oder der F.C.I. anerkannt sind.

3.3 Tätigkeit im Ausland

Eine Richtertätigkeit außerhalb des Vereins - auch im Ausland - bedarf der vorherigen Zustimmung des KRO.

3.4 Berechtigung-an Veranstaltungen/Tagungen

Richter haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zugang. Sie sind berechtigt, an allen öffentlichen Tagungen des Vereins teilzunehmen (ohne Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen).

3.5 Unparteilichkeit

Ein Richter hat seinen Bewertungen ausschließlich den Standard, die einschlägigen Bestimmungen der F.C.I., des Vereins und die Anweisungen des KRO zugrunde zu legen. Der Richter ist insoweit zur Unparteilichkeit verpflichtet.

3.6 Kollegialitätsprinzip

Ein Richter ist dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Er handelt in höchstem Maße unkollegial, wenn er die Tätigkeit eines anderen Richters öffentlich bespricht bzw. kritisiert.

3.7 Tätigkeit als Ehrenamt

Das Richteramt ist ein Ehrenamt. Der Richter hat Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Das Nähere ist in der Finanz- und Gebührenordnung geregelt.

3.8 Täuschungsversuche an Hunden

Der Körmeister bewertet Hovawarte anlässlich der Zuchtwertprüfungen.

Wenn sich am vorgestellten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat der Körmeister diesen Hund von der weiteren Teilnahme auszuschließen und den Fall dem Zuchtleiter zu melden. Ausdauerprüfungen können von allen Richtern abgenommen werden.

3.9 Bewertung eines Hundes

Die Bewertung eines Hundes ist mit der Aushändigung der entsprechenden Unterlagen an den Hundeführer förmlich bekannt gegeben, unanfechtbar und darf auch durch den Richter, auch in Einzelpunkten, nicht mehr geändert werden.

3.10 Veranstaltungs-Voraussetzungen

Richter dürfen nur tätig werden, wenn für die Veranstaltung ein ordnungsgemäßer Terminschutz vorliegt. Sie dürfen nur die von dem jeweiligen Veranstaltungsleiter zugelassenen Hunde bewerten, ohne prüfen zu müssen, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. An einer Veranstaltung müssen mindestens vier Hunde teilnehmen, andernfalls findet sie nicht statt und eine Bewertung durch den Richter ist unzulässig.

3.11 VDH ZRO

§13 VDH ZRO gilt für Zuchtrichter unmittelbar und für alle anderen Richter entsprechend.

3.12 Max. Hunde-Anzahl bei Veranstaltungen

Bei Ausstellungen des Vereins sollen je Zuchtrichter an einem Kalendertag nicht mehr als fünfzig Hunde zugelassen werden. Bei Zuchtwertprüfungen, Leistungsund Ausdauerprüfungen ergibt sich die je Richter und Kalendertag zugelassene Anzahl der zur Bewertung anstehenden Hunde aus den entsprechenden Ordnungen des VDH und des Vereins.

3.13 Fachliche Fortbildung

Jeder Richter ist verpflichtet, sich fachlich weiter zu bilden und an den vom KRO bestimmten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und bei diesen während der gesamten Dauer anwesend zu sein. Bei zweimaligem Fernbleiben, gleichgültig aus welchen Gründen, darf der Betreffende erst wieder nach der nächsten besuchten Fortbildungsveranstaltung als Richter eingesetzt und tätig werden.

3.14 Verpflichtung zur Ausübung der Richtertätigkeit

Der Richter ist grundsätzlich verpflichtet, eine von ihm zugesagte und ihm vom KRO übertragene Richtertätigkeit auszuüben. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der KRO und der Veranstaltungsleiter möglichst frühzeitig zu verständigen. Der Veranstaltungsleiter hat sobald wie mög-

lich den Richter über die Anzahl der gemeldeten Hunde zu informieren und die Anreise, Unterbringung und Abreise abzustimmen.

Einen Anspruch auf Einsatz als Richter gibt es nicht.

3.15 Ende des Richteramtes

Das Richteramt endet:

- am 31.12. des Jahres, in dem das siebzigste Lebensjahr vollendet wird.
- mit dem Verlust der Mitgliedschaft im Verein,
- mit dem Eingang der schriftlichen Verzichtserklärung beim KRO (die Rückgabe des
 - Richterausweises steht einem Verzicht auf das Richteramt gleich),
- mit der bestandskräftigen Verhängung eines dauernden Tätigkeitsverbots nach § 51 Abs. 3. der Satzung oder
- der rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe und
- wenn der Richter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt.

Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so ist der Richter aus der Richterliste zu streichen. Eine Streichung hat auch zu erfolgen, wenn eine Voraussetzung der Ernennung zum Richter wegfällt oder deren Fehlen nachträglich bekannt wird. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Richter ist zulässig.

Ausnahmeregelung: es ist dem KRO erlaubt in Extremsituationen (z.B. eine Veranstaltung droht wegen Ausfall von Richtern auszufallen) Richter, die die Altersgrenze bereits überschritten haben, wiedereinzusetzen. Voraussetzung ist, dass er noch in der VDH-Richterliste geführt wird und sich entsprechend fortgebildet hat.

4. Körmeister und Richterobmann

4.1 Verantwortlichkeitsbereich

Der Körmeister und Richterobmann (KRO) ist verantwortlich für alle Richter-, Bewerber- und Anwärterangelegenheiten, er führt die entsprechenden Listen des Vereins (für die Eintragung in diese Listen gilt die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit) und hat die Termine für Prüfungen, Zuchtwertprüfungen und Ausstellungen zu koordinieren. Er ist verantwortlich für den Terminschutz und setzt die Richter, auch die ausländischen, mit deren Zustimmung ein.

4.2 Amtsvoraussetzung

Voraussetzung für das Amt des KRO ist, dass der Betreffende ausbildungs-berechtigter Körmeister des Vereins ist. Die Richter können der Delegiertenversammlung einen geeigneten Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

4.3 Fortbildung der Richter

Der KRO ernennt die Lehrrichter und beruft sie ab. Er ist zuständig für die Fortbildung der Richter und Anwärter. Richter, die in den letzten 24 Monaten vor der Fortbildungsveranstaltung nicht als solche tätig waren, erhalten bezüglich der Fortbildungsveranstaltung keine Aufwandsentschädigung.

4.4 Ernennung zum Ehrenrichter

Das Präsidium kann auf Antrag des KRO einen Richter zum Ehrenrichter ernennen. Danach wird er als Richter nicht mehr eingesetzt, kann mit Sitz und Stimme, aber ohne Aufwandsentschädigung, an allen Richterveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn die Ausnahmeregelung entsprechend 3.15 angewandt wird.

4.5 Richtervertreter

Der KRO vertritt die Richter gegenüber dem Präsidium und dem Verein. Jährlich legt er dem Präsidium eine aktuelle Liste der Richter und der Körrichter vor.

4.6 Richterausweis

Der vom Verein ausgestellte Richterausweis ist Eigentum des Vereins. Er ist nach Beendigung des Richteramtes bzw. der Streichung aus der Richterliste unverzüglich an den KRO zurückzusenden.

4.7 Richtersperre

Soll ein Richter, gegen den eine befristete Sperre verhängt wurde oder der von der Richterliste gelöscht worden war, wieder als Richter tätig werden, bedarf es eines Beschlusses des Präsidiums nach entsprechendem Antrag des KRO.

5. Übernahmen

5.1 VDH-Richterliste

Die Übernahme eines Richters aus einem anderen Verein ist nur zulässig, wenn er in der Richterliste des VDH eingetragen ist.

5.2 Richterübernahme

Über die Übernahme entscheidet das Präsidium auf Antrag des KRO.

Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Richterordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.